

Satzung

Verein für Freunde der Gartenkultur und Landespfl ege Oberferrieden

Mitglied im Bayerischen Landesverband für Gartenbau
und Landespfl ege e.V.



Inhaltsverzeichnis

Inhalt

§1 Name und Sitz des Vereins.....	4
§2 Zweck und Ziele des Vereins	4
§3 Mitgliedschaft.....	4
§4 Ausscheiden aus dem Verein	4
§5 Ausschluss.....	4
§6 Rechte der Mitglieder	5
§7 Pflichten der Mitglieder	5
§8 Organe des Vereins	5
§9 Mitgliederversammlung.....	5
§10 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	5
§11 Durchführen der Mitgliederversammlung	6
§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	6
§13 Die Vereinsleitung.....	6
§14 Beschlussfassung in der Vereinsleitung	6
§15 Aufgaben der Vereinsleitung.....	7
§16 Vorstand	7
§17 Aufgaben des Vorstandes.....	7
§18 Betriebsmittel	7
§19 Jahresmitgliedsbeitrag	7
§20 Geschäftsjahr	7
§21 Aufgaben des Kassiers.....	8
§22 Aufgaben des Schriftführers.....	8
§23 Aufgaben der Beisitzer	8
§24 Satzungsänderung/Auflösung des Vereins	8
§25 Inkrafttreten der Satzung.....	8

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein für Freunde der Gartenkultur und Landespflege Oberferrieden erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Ortsteiles Oberferrieden der Gemeinde Burgthann. Sitz des Vereins ist Burgthann-Oberferrieden.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bezweckt die Förderung der Gartenkultur, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit.
- (2) Schwerpunkt der Vereinsarbeit sind Maßnahmen, um den Ort zu verschönern und die dörfliche Gemeinschaft zu pflegen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen, die durch Rechnungen oder anderen glaubhaften Nachweis belegt werden, können erstattet werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es

- (1) einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitrittes,
- (2) eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung an die Vereinsleitung ergreifen, welche endgültig entscheidet.
- (3) Familienmitgliedschaften können beantragt werden. Der Familienbegriff gilt für alle Personen eines gemeinsamen Haushalts, für Kinder, sofern Kindergeld bezogen wird. Familienmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.
- (4) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen eine beitragsfreie Mitgliedschaft.

§4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Tod,
- (2) durch Austritt; der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich; der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist voll zu entrichten; der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen,
- (3) durch Ausschluss.

§5 Ausschluss

Ein Ausschluss kann von der Vereinsleitung beschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten und/oder Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr vorliegen. Der Ausschluss ist dem Mitglied, soweit erforderlich, schriftlich mitzuteilen.

§6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- (1) Aufklärung und Rat in allen obst- und gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.
- (2) Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind diese mindestens fünf Tage vor derselben dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (4) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§7 Pflichten der Mitglieder

Für Mitglieder ist es verbindlich,

- (1) die Ziele des Vereins zu fördern,
- (2) die Satzung des Vereins einzuhalten,
- (3) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen,
- (4) die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten,
- (5) die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln, Schäden zu melden und jene, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht wurden, auf Verlangen des Vereins zu ersetzen.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§9)
- die Vereinsleitung (§13)
- der Vorstand (§ 16)

Der Verein ist zugleich Mitglied des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege Nürnberger Land, des Bezirksverbandes Mittelfranken für Gartenbau und Landespflege und des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege e.V.

§9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Zeit von Januar bis April statt.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand muss durch schriftliche Einladung, auch in elektronischer Form oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse geschehen. Die Einberufung hat mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

§11 Durchführen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht eine andere qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Ist dieser am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- (1) Wahl des Vorstandes, des Kassiers, des Schriftführers, der Beisitzer und der Kassenrevisoren
- (2) Genehmigung des Tätigkeits- und Kassenberichtes
- (3) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
- (4) Festsetzung und Abänderung der Satzung
- (5) Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrags
- (6) Gewährung und Höhe einer Ehrenamtspauschale an den Vorstand
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (8) Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge
- (9) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§13 Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand, dem Kassier, Schriftführer sowie bis zu 8 Beisitzern. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Ämter des Kassiers und des Schriftführers können auch von einer Person geführt werden. Die Vereinsleitung bleibt solange im Amt, bis eine neue gewählt ist.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Vereinsleitung können die verbleibenden Mitglieder der Vereinsleitung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen

§14 Beschlussfassung in der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§15 Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr

- die Aufstellung des Tätigkeitsberichtes,
- die Kenntnisnahme des Kassenberichtes vor dessen Prüfung durch die Revisoren,
- die Planung für das kommende Jahr,
- der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages,
- die Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge.

§16 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus drei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand führt sein Amt grundsätzlich unentgeltlich. Dem Vorstand werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Der Vorstand kann darüber hinaus eine pauschale Aufwandsentschädigung seiner Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) erhalten. Diese bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis gilt, dass Ausgaben, die den Ausgabenplan um mehr als € 500 überschreiten oder nicht im Ausgabenplan vorgesehen sind und mehr als € 500 betragen der Zustimmung der Vereinsleitung bedürfen. Zahlungsanweisungen erteilt ausschließlich der Vorstand.

§17 Aufgaben des Vorstandes

Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung, er beruft die Sitzungen der Vereinsleitung ein und leitet diese. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung sowie nach den Beschlüssen der Kreis-, Bezirks-, und Landesverbände. Er gibt dem Schriftführer Anweisung über den alljährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht.

§18 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins,
- Stiftungen und sonstige Zuwendungen an den Verein.

§19 Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen für die übergeordneten Verbände.

§20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§21 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere

- (1) sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vorsitzenden zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen und die Belege zu sammeln,
- (2) die Jahresrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie den Revisoren vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
- (3) die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen,
- (4) die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

§22 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstandes hat er Protokolle zu führen. Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer fertigt sofort nach Jahresabschluss in Benehmen mit dem Vereinsvorsitzenden den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§23 Aufgaben der Beisitzer

Die Beisitzer

- haben an den Vorstandssitzungen aktiv teilzunehmen,
- bei Entscheidungen mit abzustimmen,
- den Vorstand erforderlichenfalls bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.

§24 Satzungsänderung/Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burgthann, die es zweckgebunden zur Pflege der öffentlichen Anlagen in Oberferrieden zu verwenden hat.

§25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

90559 Burgthann-Oberferrieden, 11. April 2025



(Josef Uschold, 1. Vorsitzender)